



Sonderpädagogisches Förderzentrum Bad Tölz

Bad Tölz, im Oktober 2018

Liebe Eltern,

Hiermit wollen wir Sie bzgl. der Mensa erinnern:

1. **Den Dauerauftrag über monatlich € 50,-- für das Essensgeld (auch im August) weiterlaufen lassen** bzw. für neue Schüler ab September einrichten.

2. Der Betrag für **Kinder mit Gutscheinerichtigung** (s.u.*) beläuft sich nach Neuberechnung auf **monatlich 12 Euro**. Bitte den Dauerauftrag entsprechend ändern bzw. einrichten.

Wir müssen auf einen Dauerauftrag bestehen, da die Verwaltung der Essensgelder dadurch deutlich vereinfacht wird und uns einfach die Zeit für oftmalige Mahnungen fehlt.

3. Wer beim Jobcenter(ARGE) oder der Sozialhilfebehörde antragsberechtigt ist, muss dort **selber einen Antrag** (wenn möglich bis 11.September) **für einen Essensgutschein stellen**.

Die Schule ist dafür NICHT zuständig.

Der genehmigte Essensgutschein ist gleich zu Beginn des Schuljahres in der Schule abzugeben, damit wir die Mensa entsprechend informieren können.

Informationen zur Zuschuss-Berechtigung sowie den Antrag finden Sie unter „Anhänge“ auf unserer Homepage: <http://foerderzentrum-bad-toelz.de/index.php/aktuelles-speiseplan-mensa>

Vielen Dank. Sollten Sie Fragen rund um den Ganztagsbetrieb haben, so wenden Sie sich bitte an uns.

Unsere Kontoverbindung: Sparkasse Bad Tölz, DE88 7005 4306 0000 1383 88

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre Schulleitung

Ab 2011 können Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sog. Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren. Weitere Infos unter www.bildungspaket.bmas.de

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Schülerbeförderung, nicht als Geldleistung erbracht. Es wird entweder ein Gutschein ausgestellt oder die Leistung wird mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Antragsstellung

Für alle Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Anträge erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter; ansonsten für:

- **Arbeitslosengeld II- und Sozialgeldbezieher** beim Jobcenter unter der Nummer 08041/7854-77
- **Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezieher** bei der Wohngeldbehörde im Landratsamt unter der Nummer 08041/505-220 oder im Formularcenter unter www.lra-toelz.de
- **Sozialhilfebezieher** beim Sozialamt im Landratsamt unter der Nummer 08041/505-391 oder im Formularcenter unter www.lra-toelz.de

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen in vollem Umfang Ihren Kindern zu Gute kommen. Bitte beachten Sie:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats bezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Bei der Antragsstellung erfahren Sie auch, ob Sie Kostennachweise vorlegen müssen.

Folgende Leistungen können bezuschusst werden:

- **Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Für Schülerinnen¹ und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Nicht übernommen werden Kosten, die für eine Ausrüstung anfallen oder Taschengeld für zusätzliche Ausgaben.

- **Schulbedarf**

SchülerInnen¹ erhalten für die Schulausstattung erstmalig für das Schuljahr 2011/2012 jeweils zum 1. August 70,- € und zum 1. Februar 30,- €. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreibmaterial sollen dadurch erleichtert werden. Erforderlich ist lediglich im Bereich des Wohngeldes und Kinderzuschlags ein Antrag, ansonsten nur ein Nachweis über die Einschulung, bzw. eine aktuelle Schulbescheinigung.

- **Schülerbeförderungskosten**

SchülerInnen¹, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

- **Lernförderung (Nachhilfe)**

SchülerInnen¹ erhalten eine angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um das Klassenziel zu erreichen, d.h. wenn die Versetzung gefährdet ist. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder zur reinen Notenverbesserung kann keine Lernförderung gewährt werden. Kostenlose Angebote der Schulen sind vorrangig zu nutzen.

- **Zuschuss zum Mittagessen**

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen¹ und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Bis 31.12.2013 fallen auch Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII darunter, bspw. Horte. Ein Eigenanteil in Höhe von 1,- € ist zu tragen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Semmeln), wird nicht bezuschusst.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10,- € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Hierunter können z.B. Musikunterricht, Sportvereine, Volkshochschulkurse, angeleitete Museumsbesuche, Teilnahme an Freizeiten fallen. Für Kinder unter 3 Jahren berät KoKi, Netzwerk frühe Kindheit, im Landratsamt über entsprechende Angebote. Für diesbzgl. Rückfragen stehen Ihnen Frau Jocher (08041/505-421) und Frau Grasser (08041/505-424) zur Verfügung.

¹ Schülerinnen sind alle Schüler und Schülerinnen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausgenommen sind Empfänger von Grundsicherung und Sozialhilfe, diese müssen lediglich eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Dienststelle	Eingangsstempel
Team	

Name, Vorname (des gesetzlichen Vertreters)	
Kunden-/Wohngeld-/Aktenummer	

A. Für			
	(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
Erhält diese Person eine Ausbildungsvergütung: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II / § 6b BKGG / § 34 SGB XII beantragt:

- für einen eintägige Ausflug der Schule/Kindertageseinrichtung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und legen eine Bestätigung der Schule / Kita über Art und Kosten des Ausflugs vor)
- für eine mehrtägige Klassenfahrt (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und legen eine Bestätigung der Schule / Kita über Art, Dauer und Kosten der Klassen-/Kitafahrt vor.)
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen die ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kita (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und D.)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o. ä.) (Soweit bereits bekannt machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E.)
- für Schülerbeförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und F.)
- für persönlichen Schulbedarf (Bitte legen Sie eine aktuelle Schulbestätigung vor.)

B. Ergänzende Angaben für eintägige und mehrtägige Ausflüge
Die unter A. genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung

(Name der Schule/Einrichtung) (Anschrift der Schule/Einrichtung)

Anderweitige Zuschüsse (z.B. Elternbeitrag) sind nicht verfügbar.

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung (Nachhilfe)
Der unter A. genannten Person wird Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (§ 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuches – SGB VIII) vom zuständigen Jugendamt gewährt: ja nein

D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung

Die unter A. genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Die unter A. genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt im Monat durchschnittlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Die unter A. genannte Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

(Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) (Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.
Bitte fügen Sie einen Nachweis über die (monatlichen) Kosten bei.

F. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden von keiner anderen Stelle übernommen. Bitte Ablehnungsbescheid beifügen. Die Entfernung der Schule/Einrichtung von der Wohnstätte beträgt _____ km.
Die Kosten für die Beförderung betragen _____ Euro in der Woche im Monat.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragstellerinnen/Antragstellern

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialbuch (SGB X) für die beantragten Leistungen erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können Kindern und SchülerInnen gewährt werden, wenn sie eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, noch keine 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausgenommen sind Empfänger von Grundsicherung und Sozialhilfe, diese müssen lediglich eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. Die Leistung wird in der Regel durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter oder in Form eines Gutscheines erbracht.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihres aktuellen Bewilligungsbescheides über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, WoGG, BKGG oder AsylbLG bei.

- **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- **Mehrtägige Klassenfahrten:**

Anderweitige Zuschüsse (z.B. Elternbeitrag) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie: pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistungen kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die erwartenden Kosten dienen.

Den Antrag schicken Sie bitte als Empfänger von

SGB II (ALG II / Hartz IV) an:	SGB XII (Grundsicherung / Sozialhilfe) an:	WoGG (Wohngeld) / BKGG (Kinderzuschlag) an:
Jobcenter Prof.-Max-Lange-Platz 14 83646 Bad Tölz	LRA - Sozialhilfeverwaltung Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz	LRA - Wohngeldbehörde Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz
Fax 08041 / 7854-300	Fax 08041 / 505-373	Fax 08041 / 505-137